

DATENSCHUTZ: BIS 20 MIO. EURO BUSSGELDER DROHEN

Ab dem 25.05.2018 gilt die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Es werden erweiterte Dokumentationspflichten eingeführt, die zu einem erheblichen Mehraufwand in den Unternehmen führen werden.

Die EU-DSGVO statuiert neben altbekannten Pflichten auch neue Anforderungen für Unternehmen im Bereich Datenschutz. Hier sollen lediglich beispielhaft einige wenige Aspekte des neuen Gesetzes dargestellt werden. Mit der Gesetzesänderung werden in allen 28 Mitgliedstaaten der EU die Anforderungen für den Datenschutz in Unternehmen einheitlich angepasst. Zudem müssen sich Unternehmen aus Drittländern an das Gesetz halten, wenn Waren oder Dienstleistungen auf dem EU-Markt angeboten werden. Hierdurch soll für die Bürger mehr Transparenz und mehr Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten geschaffen werden.

1. Betroffenenrechte

Personen, deren Daten erhoben werden, sind spätestens bei Erhebung der Daten mittels einer Datenschutzerklärung umfangreich und in Bezug auf die jeweils erhobenen Daten zu belehren. Das Unternehmen darf immer nur solche Daten erheben, die es zwingend für den jeweiligen Zweck benötigt. So darf bei der Registrierung zu einem Newsletter zum Beispiel nicht nach einem Geburtsdatum gefragt werden, da dieses zum Versand des Newsletters nicht relevant ist. In den jeweiligen Datenschutzerklärungen muss die jeweilige Rechtsgrundlage zur Erhebung der Daten genannt werden.



Das bedeutet für die Unternehmen, dass eine Vielzahl von unterschiedlichen Datenschutzerklärungen vorgehalten werden muss, angepasst auf die jeweils passende Situation. Die Datenschutzerklärung für die Registrierung muss also anders lauten als die Datenschutzerklärung für das Abonnieren eines Newsletters. Die betroffenen Personen, zu denen neben Vertragspartnern auch Mitarbeiter, Mitarbeiter von Lieferanten und (ehemalige) Bewerber zählen, haben ein Auskunftsrecht im Hinblick auf die erhobenen Informatio-

nen. Zudem muss ihnen die Möglichkeit gegeben werden, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten genauso einfach zu widersprechen, wie sie dieser zustimmen konnten. Es muss also zum Beispiel eine Checkbox auf der Internetseite vorgehalten werden, um die Einwilligung digital zu widerrufen, wenn die Einwilligung zur Datenerhebung digital erteilt wurde. Da die Informationspflichten umfangreicher werden, werden auch die Datenschutzerklärungen länger werden. Die Unternehmen sind aber gehalten, die Erklärungen einfach und leicht verständlich zu formulieren.

2. Datenschutzbeauftragter

Gleichbleibend sind die Voraussetzungen für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Ein solcher ist zum Beispiel dann erforderlich, wenn das Unternehmen mindestens zehn Personen beschäftigt hat, die personenbezogenen Daten verarbeiten. Neu ist, dass der bestellte Datenschutzbeauftragte durch das Unternehmen der Aufsichtsbehörde zu melden ist. Zudem sind die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten zu veröffentlichen. Der Name des Datenschutzbeauftragten wird zudem in den Datenschutzerklärungen aufgeführt werden müssen.

3. Umgang mit Daten im Unternehmen

Ab dem 25.05.2018 gilt eine Dokumentationspflicht im Hinblick auf sämtliche erhobenen Daten. Das datenerhebende Unternehmen muss

Zur Umsetzung und Einhaltung des Datenschutzes wird es erforderlich werden, ein Datenschutz-Team innerhalb des Unternehmens zu gründen. Das Datenschutzteam ist dann für die Umsetzung des Datenschutz-Managementsystems zuständig. Das neue Gesetz wirkt sich auch auf die von Unternehmen verwendete Technik aus. Es darf nur solche IT verwandt werden, die Einstellungsmöglichkeit im Hinblick auf die Weitergabe von Daten an Dritte vorsieht. Das Unternehmen muss von dieser Möglichkeit sodann auch Gebrauch machen (Privacy by design/ Privacy by default).

4. Verstöße

Verstöße gegen das Datenschutzgesetz müssen vom Unternehmen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 72 Stunden der



sicherstellen, dass die EU-DSGVO nicht nur umgesetzt und eingehalten wird, sondern es muss hierüber auch vollständig Beweis erbringen. Hierzu werden Handlungsanweisungen und Checklisten zu erstellen sein, die regelmäßig überarbeitet und geprüft werden müssen. Sämtliche Überlegungen und Entscheidungen diesbezüglich sind innerhalb der Unternehmen zu dokumentieren. Insofern muss jedes Unternehmen jederzeit Nachweis führen können, dass die Normen eingehalten werden. Dies betrifft auch stets eine Abwägung, ob Daten überhaupt erhoben werden müssen. Um dieser Rechenschaftspflicht Genüge zu tun und diese auch nachweisen zu können, bedarf es der Einführung eines Datenschutz-Management-Systems. Dieses System sollte Prozessbeschreibungen, Unternehmensrichtlinien, Schulungskonzepte und Schulungsnachweise, Einwilligungen, Verantwortlichkeiten etc. enthalten.

Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Bei fast jedem Verstoß drohen Bußgelder, wobei der Rahmen von bisher maximal 300.000 Euro auf maximal 20 Millionen Euro bzw. vier Prozent des Vorjahresumsatzes angehoben wurde. Abweichend von der bisherigen Praxis wird in Fachkreisen vermutet, dass von der Möglichkeit Bußgelder zu erheben, häufiger Gebrauch gemacht werden wird. Zusammenfassend kann man sagen, dass mit der Gesetzesänderung die Unternehmen nicht mehr nur den Datenschutz einhalten müssen, sondern insbesondere auch nachweisen müssen, dass ausreichende und angemessene Maßnahmen zur Einhaltung des selbigen ergriffen wurden.

Praxistipp:

Sämtliche Datenschutzvereinbarungen bedürfen der Prüfung und gegebenenfalls Anpassung. Die Mitarbeiter sollten intern geschult und im Hinblick auf die neue Gesetzeslage sensibilisiert werden.



VITA

Dr. Nathalie Mahmoudi

Dr. Nathalie Mahmoudi ist Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz und Partnerin der im Jahr 2005 gegründeten Kanzlei Dr. Mahmoudi & Partner Rechtsanwälte. Die Kanzlei aus Köln ist seit vielen Jahren auf Network-Marketing und die verbundenen Rechtsfragen spezialisiert. Dr. Mahmoudi begleitet regelmäßig Neugründungen im Bereich Network-Marketing und hat viele erfolgreiche Networker als Klienten. Berufserfahrung sammelte Frau Dr. Mahmoudi bei Linklaters, Oppenhoff & Rädler sowie in der „Network-Heimat“ USA bei Murchinson & Cumming in L.A.

www.mahmoudi-rechtsanwaelte.de